



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Kaufmann Franz Ing. Baumeister und
Bauträger
Matzelsdorf 55
8411 Hengsberg

Bearb.: Mag. Wiesegger-Eck Karin

Tel.: +43 (3452) 82911-0220

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-85601/2015-10

Leibnitz, am 17.08.2016

Ggst.: Ing. Kaufmann Franz, Tillmitsch,
gewerbliche Änderungsgenehmigung;
Lagerplatz zur Zwischenlagerung von widerverwertbaren
Materialien

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß den Bestimmungen der §§ 74, 77 und 81 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994),
BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit § 333, 356b i.V.m. § 356e und § 359 Abs. 1 .
wird über Ansuchen von Herrn Ing. Franz Kaufmann **die gewerberechtliche Genehmigung**
für die **Änderung des Lagerplatzes** auf dem Standort **8430 Tillmitsch, Heidenwaldweg 13,**
(Grst.Nr. 1305/4 der KG. Tillmitsch, Gemeinde Tillmitsch) **durch die Erweiterung der**
Lagermaterialien durch:

31411	31	Bodenaushub - Klasse A2
31411	32	Bodenaushub - Klasse A2G
31411	33	Bodenaushub - Inertabfallqualität
31411	34	Bodenaushub - technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält

nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und
Beschreibungsunterlagen und unter Zugrundelegung der folgenden Beschreibung **erteilt**.

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

DVR 0086495 • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

EB_1 V1.1

Beschreibung:

Mit dem Bescheid GZ 4.1-26/2010 der BH Leibnitz, Anlagenreferat, wurde die Errichtung und der Betrieb eines Lagerplatzes zur Zwischenlagerung von wiederverwertbaren Materialien gewerberechtlich genehmigt.

Abfallschlüsselnummer gemäß ÖNORM S 2100 waren um Bescheid nicht genannt. Ausgeführt wurde, dass „wiederverwertbare Materialien (Asphaltaufbruch (...), Steine, Materialien, die den Straßenbau betreffen, vorwiegend Bodenaushub, Schotter und Humus (..), alle Baustoffe nicht kontaminiert“ zwischengelagert werden sollen.

Von der Bezirksbauleitung Südweststeiermark, Herrn BM DI Gernot Hribar als technischem ASV, wurde mit Mail vom 28.07.2015 festgestellt, dass die Lagerung der folgenden Materialien im Wesentlichen von der o.g. gewerberechtlichen Genehmigung gedeckt sind:

SN	SP	Bezeichnung
31410		Straßenaufbruch
31410	39	Straßenaufbruch – verfestigt oder stabilisiert
31410	29	Bodenaushub – Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	Bodenaushub – Klasse A1
31427	17	Betonabbruch – nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31427	91	Betonabbruch – verfestigt oder stabilisiert

Auf o.g. Zwischenlagerplatz soll nunmehr auch Bodenaushubmaterial folgender Spezifikationen zwischengelagert werden:

31411	31	Bodenaushub - Klasse A2
31411	32	Bodenaushub - Klasse A2G
31411	33	Bodenaushub - Inertabfallqualität
31411	34	Bodenaushub - technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält

Gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 dürfen die Qualitätsklassen A2 als Untergrundverfüllung und A2G im und unmittelbar über dem Grundwasser verwendet werden. Auch von dem Bodenaushubmaterial, das den Spezifizierung 33 und 34 entspricht, ist bei einer Zwischenlagerung von keiner Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Da es sich auch hierbei nur um nicht kontaminierte Stoffe handelt.

Weiters wurde der Zwischenlagerplatz befestigt ausgeführt, die Entwässerung der Oberflächenwassers erfolgt über eine Sickermulde. Der schon genehmigte Lagerplatz muss bei einer Erweiterung der erlaubten Schlüsselnummern nicht adaptiert werden. Lt. unserem Verständnis wären auch diese Bodenaushubspezifikationen, die ja auch alle im Zusammenhang mit Straßenbauarbeiten anfallen, von der Genehmigung gedeckt.

ANORDNUNG:

Die Fertigstellung des Vorhabens sowie die Erfüllung und Einhaltung der Auflagen ist der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz unter Vorlage der geforderten Bescheinigungen schriftlich anzuzeigen.

K o s t e n

1. als Bundesverwaltungsabgaben nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 i.d.g.F.		
a) für die gewerberechtliche Genehmigung nach TP B/X Z. 149 lit. c	EUR	13,00
zusammen:	EUR	13,00

innen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge zu entrichten.

Hinweis:

Für die Durchführung dieses Verfahrens sind folgende Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., zu bezahlen:

Ansuchen vom 01.04.2016	EUR	14,30
Plan- und Beschreibungsunterlagen (4 x € 3,90)	EUR	15,60
zusammen:	EUR	29,90

Es wird ersucht, den Betrag von € 42,90 auf folgendes Konto zu überweisen:
BH- Leibnitz, IBAN: AT882081510000011113, BIC: STSPAT2G
Verwendungszweck: BHLB-85601/2015

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund des im Spruch erwähnten Ansuchens vom 01.04.2016 wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen dessen wurde vom Sachverständigen die im Wesentlichen im Spruch dieses Bescheides angeführte Beschreibung erstattet.

Folgende gutachterliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen:

Aus fachtechnischer Sicht kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die Materialien gem. Schlüsselnummern nach ÖNORM S 2100

31410	Straßenaufbruch
31410 91	Straßenaufbruch, verfestigt

31411	29	Bodenaushub mit Hintergrundbelastung
31411	30	Bodenaushub Klasse A1
31427	17	Betonabbruch aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31427	91	Betonabbruch, verfestigt oder stabilisiert

im Wesentlichen und sachlich von den Stoffbezeichnungen in der oben unter 1) angeführten, gewerberechtlichen Bewilligung, mit „Asphaltaufbruch, Steine, Materialien, die den Straßenbau betreffen, vorwiegend Bodenaushub, Schotter und Humus, alle Baustoffe nicht kontaminiert“ beschrieben, umfasst sind.

Der Antragsteller hat in seinem Ansuchen um ergänzende Bewilligung der Lagerung der Materialien entsprechend der Schlüsselnummern 31411 mit den Spezifizierungen 31 bis 34 zur Verwertung bzw. Beseitigung (Bezeichnung gem. Abfallverzeichnis der ÖN S 2100) angesucht. Es handelt sich dabei um Bodenaushub, der entweder (später) für: land- und nicht-landwirtschaftlichen Verfüllungen (Spez. 31), (nach entsprechender Prüfung) zum Einsatz im Grundwasserschwankungsbereich (Spez. 32), zur dauerhaften Ablagerung auf Deponien von Baurestmassen (Inertabfälle, Spez. 33) oder als techn. Schüttmaterial (< 5 Vol% bodenfremder Bestandteile, Spez. 34) zulässigerweise eingesetzt werden kann.

Von derartigen Abfällen sind keine Beeinträchtigungen der Umwelt (Wasser, Boden, Luft) im Rahmen der (Zwischen-)Lagerung zu erwarten, weshalb keine Bedenken gegen das ergänzende Vorhaben bestehen.

Gemäß § 93 Abs. 2 ASchG sind bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994 die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Die soeben zitierte Bestimmung gilt gemäß § 93 Abs. 3 ASchG auch für die Änderung von genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen im Sinne der GewO 1994.

Auf die Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der im Betrieb Beschäftigten wurde Bedacht genommen und es ist davon auszugehen, dass beim gegenständlichen Projekt Gefährdungen für Arbeitnehmer im Sinne der Bestimmung des § 93 Abs. 2 ASchG ausgeschlossen sind.

Die Vorschreibung der Kosten erfolgte tarifgemäß.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen:

Gemäß § 80 Abs. 1 der GewO 1994 erlischt die gewerberechtliche Genehmigung, wenn mit dem Betrieb der Anlage bzw. der Änderung der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur aus den im § 80 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Gründen möglich, wenn rechtzeitig (vor Fristablauf) darum angesucht

wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf jedoch insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.

Gemäß **§ 82b GewO 1994** hat der **Inhaber** einer genehmigten **Betriebsanlage** diese **regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen**, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a der GewO 1994 betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt. Für die Durchführung der Prüfungen sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die **Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen 5 Jahre**.

Sind in einer Prüfbescheinigung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Kaufmann Franz Ing. Baumeister und Bauträger, Matzelsdorf 55, 8411 Hengsberg, mit dem Ersuchen die Kosten in Höhe von insgesamt EUR 42,90 einzuzahlen., per E-Mail
2. Gemeinde Tillmitsch, Dorfstraße 87, 8430 Tillmitsch , per E-Mail
3. Baubezirksleitung Südweststeiermark, Marburger Straße 75, 8435 Wagna, per E-Mail

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Karin Wiesegger-Eck
(elektronisch gefertigt)